

20. Oktober 2014 / ri

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Verbandes der Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter des Kantons Basel-Landschaft (GVV BL) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen vorliegend fristgerecht unsere Vernehmlassung. Im Grundsatz schliessen wir uns dabei der Vernehmlassung des VBLG vom 9. September 2014 an, allerdings mit zwei gewichtigen Änderungen sowie einer Ergänzung:

§ 46b Publikationen der Gemeindeerlasse

Wir sind der Ansicht, dass sich die heutige gesetzliche Regelung bewährt hat und den Ansprüchen genügt. Die Papierform – die heute noch Anwendung findet – wird je länger je mehr durch die digitale Form abgelöst; diese ungeachtet der Entwicklung gesetzlich festzuschreiben, halten wir für falsch. Es soll vielmehr den Gemeinden frei gestellt sein, wie sie ihre amtliche Publikation regeln. Da diese Regelung in einem Gemeindereglement festgelegt werden muss, das notabene von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, haben es die Stimmberechtigten in der Hand, das ihnen ausreichend erscheinende Medium zu wählen. An dieser Praxis muss nicht ohne Not etwas geändert werden, weshalb wir Ihnen beantragen, auf die Änderung von § 46b zu verzichten. Eventualiter kann in der Bestimmung festgehalten werden, was im amtlichen Publikationsorgan publiziert werden muss, allerdings ohne Nennung des Mediums selbst.

Gänzlich irrelevant ist in diesem Bereich unserer Ansicht nach der Datenschutz: Einwohnerrats- oder Gemeindeversammlungsbeschlüsse enthalten nämlich keinerlei datenschutzrechtlich relevanten Angaben, weshalb sie auch frei zugänglich sein dürfen und wegen des Öffentlichkeitsprinzips sogar müssen.

§ 49 Abs. 2 Fakultatives Referendum

Wir können Ihre Begründung, die Ergreifung des Referendums setze praktisch die Teilnahme an der Gemeindeversammlung voraus, nicht nachvollziehen. Die Realität zeigt, dass die Referenden sowohl von Gemeindeversammlungssteilnehmenden als auch von Abwesenden ergriffen werden. Wenn das Thema die Personen interessiert, wissen Sie sich zu informieren und zu wehren. Von politisch und an der Gemeinde interessierten Personen darf zudem erwartet werden, dass sie an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Mit der Verlegung des Fristbeginns ab Publikation wird die Teilnahme weniger wichtig und damit das direktdemokratische Element gemindert. Ausserdem ist eine Frist von 30 Tagen ab Beschlussfassung ausreichend, um sich im Fall der Verhinderung der Teilnahme an der Gemeindeversammlung

über den Verlauf der Diskussion zu informieren, bevor das Referendum ergriffen wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, § 49 Abs. 2 unverändert zu belassen.

Im Weiteren bitten wir Sie bei den redaktionellen Anpassungen auch die §§ 107 – 109 zu berücksichtigen und die etwas gar schwerfälligen und antiquierten Begriffe der „Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber und Gemeindegassier bzw. Gemeindegassierin“ durch die etwas modernere Form der „Leitung der Gemeindeverwaltung bzw. der Gemeindefinanzen“ zu ersetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

GVV BL

Caroline Rietschi
Präsidentin

Theo Kim
Vizepräsident